

Die Vermögensbindungsklausel in der Satzung des gemeinnützigen Vereins

**nach der Mustersatzung
in Anlage 1 zu § 60 AO**

Allgemeines

In § 55 AO (Grundsatz der Selbstlosigkeit) ist geregelt, dass bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf oder auf eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen ist.

Die Vermögensbindung muss in der Satzung ausdrücklich geregelt sein.¹

Die Satzungsklausel für die Vermögensbindung ist in der amtlichen Mustersatzung vorgegeben. In der Mustersatzung sind nur die aus steuerrechtlichen Gründen notwendigen Satzungsbestimmungen enthalten. Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde die Mustersatzung in der Abgabenordnung verankert.² Damit ist die Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO verbindlich vorgegeben.³

§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO lautet:

Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

§ 5 dieser Mustersatzung lautet:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

¹ § 61 AO (satzungsmäßige Vermögensbindung)

² Bis 2008 fand sich die Mustersatzung in der Anlage 1 zum Anwendungserlass zur AO.

³ § 60 Abs. 1 Satz 2: „Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.“

In vielen Satzungen weicht der Wortlaut dieser so genannten Vermögensbindungsklausel von der gesetzlichen Vorgabe ab. So enthielt z. B. eine frühere Fassung der amtlichen Mustersatzung den Begriff „Aufhebung“⁴ nicht.

Empfehlung

Falls die entsprechende Klausel Ihrer Vereinssatzung von § 5 der Mustersatzung abweichen sollte und dieses in der Vergangenheit nicht beanstandet wurde, lassen Sie sich von Ihrem Finanzamt bestätigen, dass Sie deshalb nicht kurzfristig eine Mitgliederversammlung einberufen müssen, um die Satzung zu ändern.

Die Änderung der Klausel in der Satzung muss aber spätestens bei einer ohnehin fälligen Änderung der Satzung beschlossen werden.

Hintergrund

Es handelt sich hier keinesfalls um eine Formalie. Der BFH hat mit Urteil vom 23. 7. 2009⁵ dem Verein die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% versagt, weil die Satzung nicht den Anforderungen an das Gemeinnützigkeitsrecht genüge. Im Urteilsfall beanstandete der BFH, dass die Satzung zwar für den Fall der Auflösung die Vermögensbindung regelte, aber nicht für den Fall der Aufhebung⁶, der Zweckänderung oder bei Wegfall des Vereinszwecks.

Der Freistellungsbescheid des Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit reicht also zur Gewährleistung der Steuervergünstigungen nicht aus.

Der BFH lässt sogar offen, ob im Streitfall ein Erlass der Steuerschuld nach § 227 AO geboten gewesen wäre, weil der Steuerpflichtige im Vertrauen auf die Richtigkeit von Verwaltungsanweisungen keinen Grund für eine Satzungsänderung sah.

⁴ Eine Erläuterung, was der Gesetzgeber mit dem Terminus „Aufhebung der Körperschaft“ im Hinblick auf Vereine gemeint hat, findet sich weder im Gesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 noch an anderer Stelle. Die staatliche Maßnahme der „Aufhebung“ gibt es nach § 87 BGB nur für die Stiftung. Im Hinblick auf Vereine ist in § 43 BGB die Sanktion der „Entziehung der Rechtsfähigkeit“ geregelt, die für einen danach „nicht rechtsfähigen Verein“ aber nicht von der Möglichkeit ausschließt, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG) als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt zu werden.

⁵ BFH-Urteil vom 23. 7. 2009, Az. V R 20/08, BFH/NV-2009-1918 und DStR-2009-2047

⁶ siehe Fn 4